

Jahresband 1892

Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg

---

## PROMEMORIA

### DER FREIEN UND HANSESTADT LÜBECK

betreffend den Nachweis der Rechte, welche ihr an dem nörlichen Theile des Ratzeburger Sees zustehen. \*)

Mitgetheilt von Herrn Ober-Regierungsrath PELTZER zu HANNOVer.

\* \* \*

Die Grundlage für die Rechte, welche der Lübeckische Staat an dem nördlichen Theile des Ratzeburger Sees für sich in Anspruch nimmt, bildet der Vertrag, welchen im Jahre 1274 der lübeckische Bürger Bertram Mornewech mit den Herzögen Johann I. und Albrecht II. von Sachsen abschloß. Jeder der beiden Herzöge hat ihn beurkundet, und der erstere von ihnen zugleich seine Mannen, welche als Zeugen anwesend waren, als Bürgen für die Erfüllung des getroffenen Uebereinkommens aufgestellt. 1)

---

\*) Mit freundlichst ertheilter Genehmigung des Herrn Verfassers theile ich im Anschluß an den Bd. 2 Heft 3 des Jahrganges 1889 Seite 54 ff. unter der Ueberschrift „Der Ratzeburger See in seinem Verhältniß zu Lübeck“ veröffentlichten Aufsatz im Nachfolgenden die Klageschrift mit, durch welche die Freie und Hansestadt Lübeck den von ihr erhobenen Anspruch auf das Eigenthum eines Theiles des Ratzeburger Sees begründet hat. – Dem Zweck der Veröffentlichung, das in diesem Schriftsatze enthaltene ebenso reiche wie interessante historische Material weiteren Kreisen zugänglich zu machen, entsprechend, habe ich die rein juristischen Ausführungen fortgelassen, soweit solches ohne Beeinträchtigung des Zusammenhanges angängig war. Die aus den mitgetheilten Thatsachen gezogenen Schlußfolgerungen, welche dem Character der Partheischrift entsprechen, können freilich nicht überall als zutreffend anerkannt werden, wie ja auch der erhobene Eigenthumsanspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

1) Urk. von 1274 Juli 8, Anhang No. 3.

Johann überließ an Bertram Mornewech ein Wehr im Ratzeburger See für **280** Mk. Lüb. Pf., mit dem Beding jedoch, daß ihm, wenn er am **2.** Februar **1275** oder an demselben Tage **1278** jene Summe zurückgegeben habe, das Wehr wieder ledig sein solle. Leistete er an diesem Termine keine Zahlung, so sollte Bertram Mornewech und seinen Erben das Wehr gehören mit demselben Rechte, mit dem Johann's Vater, Herzog Albrecht I., es besessen und mit dem es auf ihn selbst gekommen. 1)

Unter Zustimmung seines Bruders, des Herzogs Albrecht II., und seiner Vasallen bekannte Johann, daß er das Eigenthum (**proprietas**) und das Nutzungsrecht des Wehrs mit dem dazu gehörigen Gebiete, wie es ihm zustehe oder seinen Nachfolgern zustehen könne, Bertram und dessen Erben ohne irgend welchen Vorbehalt aufgelassen habe, so daß sie völlig frei darüber verfügen dürften. Es sei ihnen unbenommen, es zu verkaufen oder einem geistlichen Stifte aufzutragen oder irgendwie anders zu veräußern, er und seine Nachfolger hätten in keiner Weise ein Widerspruchsrecht dagegen.

Er umschrieb sodann die Grenzen des Wehrs und die Rechte, welche jetzt und für alle Zeit mit demselben verbunden seien und welche er Bertram und dessen Erben zu Eigenthum resignirt habe. Keine Wade von Ratzeburg oder irgendwo anders her dürfe sich weiter der Bude des Wehrs nähern, als auf der einen Seeseite bis zum hohlen Wege, auf der andern bis zum Dorfe Pogetz. Die zur Wehrbude gehörige Wade habe jedoch frei und ungehindert die Fischerei über den ganzen See. Ebenso dürften die sächsischen Fischer mit Jagenetzen nur bis zu den genannten Grenzen vorgehen, während der Laichzeit der Stint und Bleiche sei es ihnen aber gestattet, mit beiden Geräthen sich der Bude soweit zu nähern, wie es ihnen beliebe. Im Uebrigen dürfe derselben kein Fischer näher kommen, als auf dem einen Ufer bis zur „Mode“, auf dem anderen bis zum „Alten Gestade.“

---

1) Urk. von 1274 Juli 8, Anhang No. 1.

1892/5 - 81

---

1892/5 - 82

In der Urkunde wird sodann noch dem Eigenthümer des Wehrs die Berechtigung zugesprochen, Ellernholz, soweit er dessen zum Wehr benöthigt sei, in den herzoglichen Waldungen am Ufer zu fällen, und ihm die Verpflichtung auferlegt, des Nachts das Wehr verschlossen zu halten, womit offenbar in engem Zusammenhange die Anordnung steht, kein Fischer solle zur Nachtzeit mit Jagenetzen seeaufwärts fischen. Man wird darin nur eine Maßregel **ad hoc** erblicken dürfen: es sollten sich während der Nacht keine Kähne auf dem See befinden, durch welche ein etwa geplanter Handstreich gegen die Stadt Ratzeburg erleichtert werden könnte. Als eine Gegenleistung dafür hat man sodann anzusehen, daß der Herzog seinerseits sich verpflichtete, bei einer Fehde Bertram seine Hülfe zu leihen, sich im Besitze des Wehrs zu behaupten.

Die Urkunde des Herzogs Albrecht 1) schließt sich an den Wortlaut der von seinem Bruder ausgestellten an, enthält jedoch zugleich sehr wesentliche Erweiterungen zu Gunsten des Empfängers. Albrecht erklärte, das Wehr solle, im Falle es nicht wieder eingelöst würde, mit allen Rechten wie sein Vater es besessen und er es erhalten, an Bertram übergehen. Ferner ist der Bestand derselben ausführlicher angegeben. – Später wiederholt er dann nochmals, er habe das Wehr sammt dem Eigenthum daran und den übrigen vorhin aufgeführten Rechten Bertram resignirt. Ferner wird die Stelle, wie weit sich überhaupt nur ein sächsischer Fischer dem Wehr nähern dürfe, durch das Diplom Albrechts deutlicher, da in diesem hinzugefügt ist, wenn er mit irgend einem andern Geräth (nämlich als mit der Wade oder dem Jagenetz und also mit den sogenannten kleinen Geräthschaften) fische.

Alle diese Aenderungen sind aber nur formaler Natur, sie geben eine bessere Fassung des Ausdrucks. Materiell wird jedoch durch die Urkunde Albrechts Bertram Mornewech in zwiefacher Weise eine Concession gemacht: während Johann

---

1) Urk. von 1274, Juli 8, Anhang No. 2.

1892/5 - 82

---

1892/5 - 83

nur gestattet hatte, Ellernholz zum Behufe des Wehrs zu schlagen, beschränkte Albrecht diese Berechtigung nicht allein auf die genannte Holzart und ferner, und dies ist bei weitem wichtiger, als das erste, beseitigte er die Clausel, daß die sächsischen Fischer während der Laichzeit der Stint und Bleiche zur Ausübung der Fischerei auf der von Bertram Mornewech erworbenen Seefläche befugt seien.

Die Urkunde Albrechts ist wie die Johans vom 8. Juli (in die **Kiliani**) datirt. Sie ist jedoch nicht mit dieser an einem und demselben Tage ausgestellt. In letzterer ist ausdrücklich erwähnt, daß Beurkundung und Handlung (**datum et actum**) an dem genannten Tage auf dem Landtage zu Palingen stattfanden. Das Diplom Albrechts ist dagegen in Ratzeburg ausgefertigt (**datum Raceburg**), - es fehlt demgemäß in demselben der Vermerk der Handlung (**actum**) – es ist jedoch auf den Tag, wo der Kauf vollzogen wurde, zurückdatirt, ein Verfahren, das zu jener Zeit eine sehr häufige Erscheinung ist. 1)

Das Diplom Albrechts ist, wie aus der sogleich zu erwähnenden Bestätigung durch die Herzoge Erich I. und Johann II. erhellt, als das eigentliche Geltung habende betrachtet worden.

Die empfangene Summe haben die Herzoge nicht zurückgezahlt, und das Wehr mit Zubehör war somit, während es Anfangs nur verpfändet, endgültig verkauft. Bertram Mornewech hatte von Anfang an beabsichtigt, dasselbe einer geistlichen Stiftung aufzulassen und er hatte deshalb schon die Herzoge Johann und Albrecht ihre ausdrückliche Genehmigung beurkunden lassen, falls er in solcher Weise darüber verfüge. Es blieb jedoch seinem Sohne, dem Bürgermeister Hermann Mornewech, vorbehalten, das Vorhaben zur Ausführung zu bringen. Dieser bewidmete im Jahre 1314 zwei in der Kirche des St. Johannisklosters zu Lübeck zu Ehren der Apostel Andreas und

Bartholomäus von ihm gegründete Vikarien außer mit jährlichen Einkünften im Betrage von 10 Mk. aus dem Dorfe Kaköhl

1) J. Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre, I, §§ 51 u. 110.

1892/5 - 83

---

1892/5 - 84

mit dem Ertrage des Wehrs im Ratzeburger See und zwar mit allen Rechten, mit welchen es sein Vater erworben und er selbst es bisher besessen hatte. Das Patronat behielt Hermann Mornewech sich selbst, seinem Sohne Bertram und seinen drei Schwestern, sowie den männlichen Nachkommen von ihnen allen vor. In Ermangelung von solchen sollte es für alle Zeit dem Capitel der Lübecker Kirche zustehen. 1)

Vier Jahre später bestätigten die Herzoge Erich I. und Johann II. von Sachsen die Verwendung des Wehrs als Dotationsgutes für die beiden Vikarien und beurkundeten unter Zustimmung ihrer Gemahlinnen und ihrer Vasallen für sich und alle ihre Nachfolger nochmals ihren feierlichen Verzicht auf das Gut. 2) In die Urkunde sind vollständig die Bestimmungen des Vertrages von 1274 aufgenommen und zwar, wie sie das Diplom ALBRECHTS giebt. An der Stelle, wo die Rechte aufgeführt werden, mit welchen Bertram das Wehr zu Eigenthum erwarb, geschieht dies sogar ausführlicher, als durch Albrecht II., indem hinzugefügt wird, daß das Besitzthum frei von allen Leistungen und Beden sein solle. – Bereits Johann I. sowohl wie Albrecht II. hatten das Wehr mit dem dazu gehörenden Gebiete verkauft (**cum terminis huiusque** (bez. **hinc et inde**) **idem gurgustro attinentibus**). Erich wiederholte dies, erweiterte den Ausdruck jedoch dahin: **et quibuslibet incrementis**, was offenbar darauf zu beziehen ist, daß das bisherige Ufer des Sees zum Theil dauernd unter Wasser gesetzt war in Folge der im Jahre 1291 geschlossenen Verträge über die Aufstauung der Wacknitz. 3)

Ferner anerkannte er ausdrücklich, daß es den Besitzern des Wehrs jeder Zeit freistehe, innerhalb der Grenzen desselben eine Bude zu errichten, während hingegen es Niemandem erlaubt sei, gegen den Willen jener auf den beiden Ufern des

- 
- 1) Urk. v. **1314**, Jan. **30**, Anhang No. **4**.
  - 2) Urk. v. **1318**, Nov. **16**, Anhang No. **5**.
  - 3) Lüb. U. B. **1**, Nr. **576-580**, **585-587**.

**1892/5 - 84**

---

**1892/5 - 85**

Sees irgend eine bauliche Anlage zu machen. Endlich gab er noch den Eigenthümern und den Besitzern des Wehrs die Zusicherung, daß sie stets ohne alle Behinderung die Erträge des Sees nach Lübeck führen sollten. –

Weitere Nachrichten über das Wehr sind erst aus dem Anfange des **15.** Jahrhunderts erhalten.

Vor dem Niederstadtbuch erschien am **15. Juni 1410** und abermals am **20. März 1412** Johann Mornewech und ließ ein Uebereinkommen, welches er mit zwei Fischern getroffen hatte, verzeichnen. Danach sollte jeder von ihnen den vierten Theil seiner Fischerei im Ratzeburger See, welcher ihm, Johann, zuerst ledig werde, auf Lebenszeit erhalten und in derselben Weise besitzen, wie sein Vorgänger. 1)

Ferner bekannte Johann Mornewech sich am **10. August 1410** gleichfalls vor dem Niederstadtbuch zu einer Schuld im Betrage von **40** Mark gegenüber drei benannten Fischern für den Wiederaufbau der im See belegenen Wehrbude, welche durch Feuer vernichtet war. 2)

In dieser Zeit wurden die Fischer, welche die Fischerei von Johann Mornewech gepachtet hatten, von sächsischer Seite in der Ausübung ihrer Gewerbes beeinträchtigt. Es kam dies zur Sprache bei den Streitigkeiten, in welche Lübeck mit Herzog Erich **V.** von Sachsen-Lauenburg vornehmlich durch die im Jahre **1409** geschehene Wegnahme Mölln's verwickelt war. Beide Parteien nahmen die Hansestädte als Schiedsrichter an und

übergaben am 3. August 1418 den in Lübeck zu einer Tagfahrt versammelten Rathssendeboten der Städte ihre Klageartikel. 3)

---

1) Anhang No. 6 und 8.

2) Anhang No. 7. Die Wehrbude lag etwa 1000 Fuß von Rothenhausen entfernt. Bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts wurde sie benutzt. Erst damals ist sie verlassen und später durch Sturm und Unwetter zerstört worden.

3) Anhang No. 9.

1892/5 - 85

---

1892/5 - 86

Herzog Erich verlangte nähere Mittheilung darüber, beklagte sich jedoch zugleich, daß Mornewech einen seiner Unterthanen in Lübeck zu einer Zahlung von 30 Mark gezwungen habe. 1)

Am 7. August d. J. antwortete darauf der Rath, Tideke Campow sei nicht mit Gewalt oder Unrecht genöthigt worden, jene Summe zu erlegen; komme Jemand dem Wehr zu nahe, und verletze das zu demselben gehörige Gebiet, und dies habe jener gethan, so stehe den Inhabern der beiden Vikarien, welche mit dem Wehr bewidmet seien, oder Mornewech das Recht zu, darüber zu richten.

Die Vikare und Mornewech wären auf Verlangen gern bereit, die Urkunden, welche den Beweis enthielten, daß sie zur Ausübung der hohen wie der niederen Gerichtsbarkeit befugt seien, vorzulegen. Werde von gegnerischer Seite behauptet, Tideke Campow sei in den Besitz gewiesen, so könne diese Besitzeinweisung nur eine unrechtmäßige sein. Ebenso wenig sei eine Klage deswegen statthaft, daß Mornewech zwei andere sächsische Unterthanen in Lübeck in Haft genommen und nur nach Stellung von Bürgen freigelassen habe. Dieselben hätten trotz mehrfacher Warnung dem Wehr zu nahe gefischt, und die Vikare oder Mornewech oder wem sonst von diesen das Recht dazu eingeräumt werde, seien nach Ausweis der über den Verkauf des Wehrs ausgefertigten Dokumente befugt,

die Verletzung ihres Eigenthums zu ahnden. 2)

Johann Mornewech war der letzte Sprößling seiner Familie. Das Patronat über die beiden Vikarien sollte also nach seinem Tode der früheren Bestimmung zufolge an das Lübecker Domkapitel übergehen. Der Rath wünschte jedoch dasselbe, zumal da es für ihn in Rücksicht auf die Fischerei in der Wacknitz, den Betrieb der städtischen Mühlen und die Schifffahrt nach Ratzeburg unter Umständen von besonderer

---

1) Anhang No. 10.

2) Anhang No. 11.

1892/5 - 86

---

1892/5 - 87

Wichtigkeit sein konnte, für die Stadt zu erwerben. Ueber die deswegen geführten Verhandlungen haben sich freilich keine Nachrichten erhalten, aber aus den Diplomen, welche die Angelegenheit zum Abschluß brachten, läßt sich entnehmen, daß von jenem Gesichtspunkte aus die Uebertragung der Gerechtsamen der Mornewecken Familie auf dem Ratzeburger See auf den Rath anstatt auf das Domcapitel beurtheilt werden muß.

Bereits seit dem Jahre **1417** befand der erstere sich im Besitz der Originalurkunden, **de dar spreken uppe de geistliken lene, de de Mornewege gemaket hebben**. Der lübische Bürger Hermann Platensleger hatte sie ihm überliefert und dafür die Zusicherung empfangen, er solle die Lehnware der **vorscrevenen lene** für sich und seine Nachkommen in drei Generationen mit **alsodaner herlicheit unde rechte, also de de Mornewege to vorne gehad hebben**, erhalten. 1)

Am **10. November 1419** beurkundete sodann Johann Mornewech, daß er dem Rathe die Lehnwaare über die beiden von seinen Vorfahren gestifteten Vikarien übereignet habe, **unde darto de herlicheyd unde allent, des ik bette herto unde myne olderen vor my gehad unde bruket hebben in dem were uppe dem Razeborger zee unde in ziner tobehoringe**. 2)



Er nahm die Tradition vor mit Einwilligung seiner Erben und aller derjenigen, deren Zustimmung er einholen mußte. Unter den letzteren ist das Domcapitel zu verstehen, dessen Consens, da es selbst die Anwartschaft auf das Patronatrecht über die Vikarien besaß, erforderlich war. Auf Ansuchen des Rathes wurde sie ertheilt, da das Capitel unter Anderem erwog, daß der Stadt Lübeck, wenn das Wehr in fremde Hände gelange, daraus eine große Gefahr für ihre Gewässer und für ihre Fischerei entstehen könne. Am 1. Dezember 1419 beur-

---

1) Anhang No. 12.

2) Anhang No. 13.

1892/5 - 87

---

1892/5 - 88

kundete Bischof Johann von Dulmen diese Resignation und bestätigte den Uebergang des Patronatrechtes auf die Stadt Lübeck. 1)

Was ist nun der Inhalt der von der Stadt erworbenen Rechte? Das Patronat war in der ältern Zeit ein **jus quoddam domini et proprietatis** sowohl über die geistliche Stiftung selbst, wie über ihre Güter. Hieraus ergab sich für den Inhaber desselben das Recht, den Geistlichen nach erlangter Approbation und Ordination durch den Bischof einzusetzen und mit dem Dotationsgute der Kirche zu investiren. Gerade über dieses blieb sein **dominium** gewahrt: als **dominus directus** gab er es dem Cleriker zu Lehn. Es war nach wie vor sein Eigenthum, über welches er völlig frei verfügen durfte, sofern dadurch nicht den geistlichen Zwecken, welchen das Gut dienen sollte, Abbruch geschah.

Dies kommt auch darin zur Erscheinung, daß sehr häufig der Patron unmittelbar selbst die Einkünfte aus dem Stiftungsgute bezog und den von ihm angestellten Geistlichen nur auf einen bestimmten Theil derselben anwies. 2)

Mit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts setzte eine Reaction hiegegen an: der Kirche erschien das Patronat in der Gestalt, welche es angenommen hatte, unerträglich, und sie suchte es daher einzuschränken, da sie es nicht völlig beseitigen konnte. Sie machte den Patronen das Eigentum am Stiftungsgute streitig und behauptete, sie seien nur berechtigt, eine Person für das erledigte kirchliche Amt zu präsentiren, dürften jedoch Niemanden mit einer Kirche und deren Gütern investiren. Zu diesem letzteren sei vielmehr allein der Bischof fähig. 3)

Es ist jedoch der Kirche nicht gelungen, das Ziel, welches sie erstrebte, zu erreichen. Sie vermochte den Widerstand, welcher

---

1) Anhang No. 14.

2) J. J. Böhmer, *Jus ecclesiasticum* III. tit. 38, §§ 21, 33-40, 46-48, 51 u. 57. – Richter, *Kirchenrecht*, 5. Aufl. § 153.

3) Böhmer a. a. O., §§ 51-56.

1892/5 - 88

---

1892/5 - 89

sich ihr entgegenstellte, nicht zu brechen. Der einzige Erfolg, welchen sie davontrug, war, daß der Begriff des Patronatsrechtes ins Schwanken gerieth, so daß sich in unserer Zeit nicht mehr allgemein scharf umschreiben läßt, was eigentlich das Wesen desselben ausmacht. Es ist heut zu Tage in den einzelnen Landschaften verschieden gestaltet; überall sind ihm jedoch mehr oder minder bedeutende Reste seines früheren Bestandes erhalten geblieben. J. J. Böhmer, a. a. O. § 59, ist deshalb der Ansicht, daß das Patronatsrecht trotz der einstigen Bemühung der Kirche, ihm einen anderen Inhalt zu geben, dahin zu bestimmen ist, *quod sit dominium quoddam directum patrono in suam ecclesiam competens, ex fundatione vel investitura vel cessione vel unione, vi cujus a se praesentatum et ab episcopo approbatum et ordinatum ecclesiae praeficit, eundem de bonis ejus investit et praeterea ut dominus directus quaedam jura honorifica et utilia percipit, simul tamen onera nonnulla ferre tenetur.*

Selbst wenn diese Definition zur Grundlage für die Beantwortung der Frage genommen wird, welche Rechte im Jahre 1419 mit dem Patronate über die beiden Vikarien auf den Rath übergegangen sind, so ergibt sich schon, daß er dominus directus des Dotationsgutes derselben geworden ist. Es läßt sich jedoch noch deutlicher erweisen, daß für das Patronat der Mornewechs völlig die älteren Rechtsnormen Geltung hatten. Freilich erläuterte es Bischof Johann von Dulmen bei dem Verzicht des Domcapitels auf dasselbe dahin, **quod consulatus ipse ipsiusque successores ad vicarias hujusmodi totiens, quotiens illas vacare contigerit, jus praesentandi personas idoneas debeant in perpetuum habere.** Ebenso erklärte Bischof Burchhard bei der Gründung der Viakarien, der Familie des Stifters solle vorbehalten bleiben: **jus patronatus seu PRESENTATIO.** Den thatsächlichen Verhältnissen entsprach jedoch diese Begrenzung keineswegs.

Hätte es sich für den Rath nur darum gehandelt, das

1892/5 - 89

---

1892/5 - 90

Präsentationsrecht für zwei Vikarien zu gewinnen, so wäre das für ihn eine Erwerbung ohne sonderlichen Werth gewesen. Aber es wird auch in der Urkunde Johann's von Dulmen nicht gesagt, es liege darin, daß jenes Recht in fremde Hände übergehe – und hier sind es noch dazu die des lübischen Domcapitels – eine Gefahr für die Stadt, sondern vielmehr heißt es ausdrücklich: sie bestehe dann, wenn das Wehr in den Besitz einer dritten Person gelange.

Er erhellt also, daß in dem Patronatsrechte über die beiden Vicarien zugleich auch das dominium directum über das Dotationsgut derselben enthalten, daß das Eigenthum an dem Wehr und dazu gehörigen Gebiete nicht an das St. Johanniskloster übergegangen, sondern mit dem Patron verbunden geblieben war. Ja, die jeweiligen Inhaber der beiden Vikarien sind nicht einmal vollständig in den Besitz des dominium utile gesetzt worden, denn nicht von den Vikaren, sondern von Johann Mornewech wird die Fischerei auf dem See verpachtet. Erstere waren nur zu dem Verlangen berechtigt, daß aus den Erträgnissen

ihre Besoldung bestritten werde; ergaben die Einkünfte aus dem Dotationsgute jedoch einen Ueberschuß, so fiel dieser nicht ihnen, sondern Mornewech zu. Auch wird die Berechtigung des letzteren zur Ausübung der Gerichtsbarkeit von dem Rathe ausdrücklich anerkannt und gegen Angriffe Dritter in Schutz genommen. Er befand sich also entsprechend der älteren Auffassung des Patronates in der Stellung des Lehnsherrn gegenüber der von seinem Vorfahren gemachten Stiftung. Hierin stimmt auch die Ausdrucksweise überein, die sich in der Urkunde für Hermann Platensleger und in der Resignationsurkunde von Johann Mornewech findet. –

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß der Rath den gesammten Bestand der ehemals von Bertram Mornewech erworbenen Rechte empfangen hat, jedoch mit der Verpflichtung, daß er die Erträgnisse des Besitzthums, soweit sie für den

1892/5 - 90

---

1892/5 - 91

Unterhalt der beiden Vikarien erforderlich waren, für diese zu verwenden habe. –

Gegen die im Obigen gegebene Darlegung könnte geltend gemacht werden, daß der Lübeckische Rath nicht den Vertrag von **1291** mit dem Herzoge Albrecht II. von Sachsen geschlossen haben würde, wenn dieser bereits im Jahre **1274** alle seine Rechte über jenen District aufgegeben hätte.

Gegen Zahlung von **2100** Mark lüb. Pf. gestand damals der Herzog zu: die Bürger von Lübeck *in perpetuum aquas fluminis dicti Wokenze et totius stagni, de quo trahit ortum, cum omnibus fundis eorum usque ad ripas, ad quas protenduntur, ad usus molendinorum sourum, libere possidebunt.* 1)

Die Sachlage war folgende: Die Stadt Lübeck hatte am Ausflusse der Wacknitz eine Mühle angelegt und zum Behuf derselben das Wasser der Wacknitz aufgestaut. Diese sowohl wie der Ratzeburger See waren in Folge dessen über ihre Ufer getreten und hatten die

anstoßenden Ländereien überschwemmt.

Hievon war namentlich das dem Herzoge zugehörige Gebiet betroffen worden, denn ihm gehörten zum größten Theil die Aecker, welche am linken Ufer der Wacknitz belegen waren, sowie fast alle Uferstrecken des Ratzeburger Sees. Die vorhin erwähnte Summe wurde ihm daher gezahlt, damit er für den durch die Ueberschwemmung jener Ländereien zugefügten Schaden eine Vergütung erlange und damit er und seine Rechtsnachfolger gestatteteten, daß jene Ländereien für alle Zukunft für den Betrieb der städtischen Mühlen überstaut werden dürften. In einer Aufzeichnung über die Ausgaben, welche die Stadt zu machen hatte, um jenes Privileg zu erwirken, heißt es deshalb sehr treffend: **pro exaltatione et dilatatione fluminis Wokenicze et stagni Raceborch** 1)

Aus dem nämlichen Grunde mußte das Bisthum Ratzeburg

---

1) Urk. v. 1291, Mai 18 und 19, Lüb. U. B. 1, No. 576 577.

1) Lüb. U. B. 1, No. 586.

1892/5 - 91

---

1892/5 - 92

schadlos gehalten worden: es erhielt 200 Mark Lüb. Pf. Bischof Conrad und das Domcapitel beurkundeten den Empfang derselben **pro eo, quod per structionem molendinorum in flumine Wokenze consules et burgenses Lubicenses dampnum nobis es ecclesie nostre fecerunt, in eo videlicet, quod ipsius fluminis inundatio territorium nostrum alicubi contra justitie debitum occupavit et adhuc detinet occupatum**, und sprachen in gleicher Weise, wie es bereits von dem Herzog zu Sachsen geschehen war, ihrerseits der Stadt Lübeck die Berechtigung zu, die Wacknitz bis zu einer bestimmten Höhe aufzustauen 1) –

Es kam also bei diesen Verhandlungen die Frage, wem die Gewässer des Ratzeburger Sees gehörten, überhaupt gar nicht in Betracht.

Endlich ist in dem später zu erwähnenden Reichskammergerichtsprozeß, der im siebenzehnten Jahrhundert zwischen Lübeck und den Herzogen von Sachsen-Lauenburg geführt wurde, von den letzteren geltend gemacht, der See gehöre als ein Theil der Grafschaft Ratzeburg zu den Reichslehen des Herzogs; 2) ohne Genehmigung der Lehnsherren, in diesem Falle also des Kaisers, hätte kein Stück desselben veräußert werden dürfen, und noch weniger hätte der Empfänger Eigenthümer an seinem Gute werden können; der mit Bertram Mornewech geschlossene Vertrag sei deshalb null und nichtig und dies um so mehr, da jener als einfacher Bürger überhaupt keinen Lehnbesitz habe erhalten können. 3) Zugestanden werden muß, daß der See als ehemals zu der Grafschaft Ratzeburg gehörig zu betrachten ist. Die letztere bildete den Preis, für welchen Herzog Albrecht I von Sachsen im Jahre **1227** seine Hülfe gegen König Waldemar den Sieger zusagte, und es ist somit auch der See ursprünglich

---

1) Urk. v. **1291**, Mai **25**, Lüb. U. B. 1 No. **578**.

2) Anhang No. **41**, Art. **1** u. **2**.

3) Replik des Anwalts des Herzogs Julius Franz, dem Reichskammergericht übergeben **1668** März **11**.

1892/5 - 92

---

1892/5 - 93

als EIN THEIL DES REICHSLEHNBAREN GEBIETES, welches die Herzoge von Sachsen hatten, anzusehen. Aber die daran geknüpften Folgerungen sind durchaus hinfällig. –

Was die Frage nach der Lehnsfähigkeit Bertram Mornewechs betrifft, so wird die letztere ohne Grund geleugnet 1).

Zahlreiche Beispiele lassen sich aus allen deutschen Städten beibringen, daß Bürger Lehnbesitz empfangen haben. 2)

Sie konnten nicht nur ein Lehngut erhalten, sondern selbst Lehnherr sein, ja sie konnten sogar die Landeshoheit in einem Territorium erwerben.

Doch ist dies hier ohne Belang, da im Jahre **1274** der nördliche Theil des Sees überhaupt nicht als Lehen weggegeben ist. –

Es kommt vielmehr darauf an, festzustellen, ob der Vertrag von **1274** rechtsbeständig war, trotzdem der Ratzeburger See damals zu einem reichslehnbaren Staatsgebiet gehörte.

Der Vertrag hat jedenfalls, selbst wenn man von der Folgezeit absehen will, den Herzogen Erich und Johann im Jahre 1318 dafür gegolten. Aber die Belehnung mit einem reichslehnbaren Territorium bezog sich nur auf die Verleihung der Regalien in demselben, der Regierungsrechte, welche die Landeshoheit für den Beliehenen begründeten. „Der Besitz des Territorii selbst oder, daß Land und Leute dem Landesherrn durch die kaiserliche Belehnung übergeben werden, dieses ist nur eine unmittelbare Folge der Landeshoheit, womit er belehnt ist.“ 3)

In demselben Sinne hat sich Zöpfl geäußert 4) indem

---

1) Vergl. Zöpfl, Rechtsgeschichte, II. § 15 S. 104.

2) Was speciell Lübeck anlangt, vergl. Wehrmann: Ueber das Lübeckische Patriziat, Hans. Gesch. Bl. II Seite 98 ff.

3) Reinhard, Beantwortung der Frage: Was ist eigentlich dasjenige, was regierende Herren und teutsche Reichsvasallen vom Kaiser und Reich zu Lehen haben? Zepernick, Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, III. S. 61.

4) Zöpfl, Bildung der geistl. Fürstenthümer, Alterthümer des deutschen Rechts, II S. 36., vergl. ebd. S. 59.

er sagt: „Es wäre eine mehr als unrichtige und geradezu lächerliche Vorstellung, wenn man daraus, daß ein politisches Territorium, wie ein Herzogthum, ein Fürstenthum, oder eine Grafschaft, als solches, d. h. als Landeshoheitsbezirk, vom Kaiser und Reich zu Lehenging, ableiten wollte, daß sodann auch aller Grund und Boden in demselben, jeder Hof und jedes Grundstück innerhalb desselben mit den dazu gehörigen Colonen, Pertinenzien, Renten und Prästationen auch reichslehnbar gewesen wäre. Hiernach hätte Niemand in einem reichslehnbaren Staatsgebiet irgend ein allodiales Eigenthum an Immobilien, kein allodiales Haus oder allodialen Hof besitzen können, und wäre somit der Begriff einer **proprietas** oder eines **dominium** im civilrechtlichen Sinn an Immobilien für die gesammte Bevölkerung in jedem reichslehnbaren Staatsgebiet rein ausgeschlossen gewesen.“ –

War nun innerhalb des reichslehnbaren Gebietes der Herzoge Johann I. und Albrecht II. der See ein allodialer oder feudaler Besitz derselben?

Im Allgemeinen gelten die Territorien für allodial, 1) und Zöpfl hat nachgewiesen, daß die Güter- und Grundherrschaften der Hochkirchen regelmäßig diesen Charakter hatten. 2)

Einen „nicht geringen“ Beweis dafür findet er darin, „daß die Bischöfe dieselben in zahlreichen Fällen mit Zustimmung ihrer Domcapitel veräußerten, ohne daß dabei eines lehnsherrlichen Consensus des Kaisers Erwähnung geschieht.“ Wäre dieser von allen Gütern der Hochkirchen Lehnsherr gewesen, so hätten die letzteren, zumal da ihnen überhaupt um die Aufrechterhaltung ihrer Rechtsgeschäfte so sehr zu thun war, sicherlich nicht versäumt, den lehnsherrlichen Consensus des Kaisers einzuholen, und um so mehr, da sie sehr wohl wußten, daß die Veräußerung eines lehnbaren Grundstückes ohne jenen Consensus eine Felonie war. 3)

---

1) Zöpfl, Rechtsgeschichte, II. § 57. S. 313.

2) Fürstenthümer, a. a. O., S. 26 ff.

3) Fürstenthümer, a. a. O., S. 40.



---

1892/5 - 95

Denselben Umstand, aus welchem hier Zöpfl auf den allodialen Charakter der geistlichen Grundherrschaften schließt, darf man mit vollem Rechte auch für die Lösung der zur Erörterung stehenden Frage in's Auge fassen.

Die Herzoge sind im Jahre **1274** gewiß nicht gewillt gewesen, eine Felonie zu begehen, und noch weniger wird Bertram Mornewech ein Gut haben empfangen wollen, welches ihm in so unrechtmäßiger Weise aufgelassen wurde. Schon um der Sicherstellung seiner Erwerbung willen würde gerade er darauf gedrungen und veranlaßt haben, daß die Auftragung nur mit dem lehnherrlichen Consens stattgefunden hätte, wenn dieser wirklich erforderlich war. Gerade daraus, daß desselben in den Urkunden nicht gedacht wird, ist abzunehmen, daß der See ein allodialer Besitz der Herzoge war. Sie verfügten über denselben auf dem Landtage (**in curia**) zu Palingen und mit Zustimmung ihrer Landsassen, d. h. derer, welche zu ihnen in Bezug auf Vergabungen eine fast analoge Stellung einnahmen, wie die Domcapitel sie den Bischöfen gegenüber hatten.

Zu dem Resultate, daß der Vertrag von **1274** verbindliche Kraft hat, gelangt man ferner, wenn man die zahlreichen Güterankäufe, welche lübische Bürger im **13.** und **14.** Jahrhundert in den benachbarten Ländern, in Lauenburg, Mecklenburg und Holstein, machten, in Betracht zieht. Betrafen die Erwerbungen Güter, deren Inhaber dafür bei dem Territorialherrn zu Lehn gingen, so wurde die lehnherrliche Bestätigung des letzteren eingeholt, hatte dagegen der Landesherr selbst die Güter in Besitz, so sind die Kaufverträge vollzogen worden, ohne daß sie einer höheren Autorität unterbreitet wurden.

ES LÄSZT SICH KEIN EINZIGER BELEG DAFÜR ERBRINGEN; DASZ JEMALS DIE GENEHMIGUNG DES KAISERS zu einer solchen Veräußerung ergangen ist, daß es für erforderlich gehalten wurde, um dieselbe nachzusuchen. Trotzdem haben zu allen Zeiten die über solche Vergabungen geschlossenen

1892/5 - 95

---

1892/5 - 96

Verträge für rechtsbeständig gegolten. Ohne Mühe ließen sich die Beispiele hierfür häufen.

Das Gebiet des lübeckischen Staates ist eben zum Theil aus den Landerwerbungen seiner Bürger erwachsen.

Es wird Niemandem beikommen können, der Stadt Hamburg das Amt Ritzebüttel streitig zu machen. Und in welcher Weise ist die Stadt in den Besitz desselben gelangt? Es geschah folgendermaßen. Von den Herzogen von Sachsen-Lauenburg war das adelige Geschlecht der Lappen mit dem Hause Ritzebüttel und mehreren dazu gehörigen Dörfern belehnt. Nachdem Anfangs das Schloß durch Pfandschaft in den Besitz der Hamburger gekommen war, schlossen die Lappen mit den letzteren im Jahre **1394** einen Vertrag, durch welchen sie ihnen gegen die Summe von **2000** Mark Lübisches das Schloß Ritzebüttel mit neun Dörfern zu Eigenthum übertrugen. Im Jahre **1400** ist dann dieser Verkauf von Herzog Erich **IV.** von Sachsen-Lauenburg als dem Lehnsherrn der Lappen bestätigt worden, indem er für sich und seine Erben allen Ansprüchen auf das von den Lappen veräußerte Besitzthum entsagte. Seitdem bildet das letztere einen Theil des Hamburgischen Staatsgebietes. Der Genehmigung des Kaufvertrages durch den Kaiser als den Lehnsherrn des Herzogs hat es niemals bedurft. 1)

Es ist somit der Vertrag, welcher im Jahre **1274** mit Bertram Mornewech geschlossen wurde, durchaus als rechtsbeständig zu erachten, und sind die dagegen erhobenen Einwendungen nichts anderes, als Behauptungen, die jeder inneren Berechtigung entbehren.

Dies ist auch von den Juristenfakultäten von Wittenberg und Köln anerkannt worden.

Durch starke Regengüsse im Dezember **1681** war der See so stark angeschwollen, daß die Stadt Ratzeburg durch das Wasser Schaden gelitten hatte. Der Herzog Julius Franz unternahm deshalb, durch die Anlegung eines Grabens in der

---

1) L. Wächter, Historischer Nachlaß 1, S. 147 f.

1892/5 - 96

---

1892/5 - 97

Nähe des Nobiskruges den Ratzeburger See in die Stecknitz abzuleiten. Die Bemühungen des Rathes, die Einstellung der Arbeiten zu erwirken, waren vergeblich. Jeder Verzug brachte die größte Gefahr, und da es bei der Kürze der Zeit unmöglich war, die Vermittelung des Kaisers anzurufen oder von dem Reichskammergerichte ein Mandat zu erlangen, durch welches der Herzog angewiesen wurde, von seinem Vorhaben abzustehen, so entschloß sich der Rath, Selbsthülfe zu üben: er bot die Bürger auf und ließ durch diese am **20. Februar 1682** den Graben zuwerfen.

Diese That bildete den Ausgangspunkt für sehr langwierige Verhandlungen. Der Rath veröffentlichte, um seine Handlungsweise zu rechtfertigen, einen Bericht über die ganze Begebenheit. Ferner brachte er die Sache vor das Reichskammergericht. Um den Prozeß wirksamer zu führen, holte er das Gutachten der Juristenfacultäten zu Wittenberg und Köln ein. Beide stimmten in ihren umfangreichen Relationen darin überein, daß sie als einen der Entscheidungsgründe zu Gunsten Lübecks annehmen: es sei der terminus a quo und ad quem zu beachten, und was den See anlange, so sei gerade der Theil desselben, wo der Durchstich beginne, im Jahre **1274** von den Herzogen von Sachsen-Lauenburg verkauft worden.

Auf Grund dieser Darlegungen wird kein Zweifel darüber bestehen können, daß der Lübeckische Staat in rechtmäßiger Weise das Eigenthum an dem nördlichen Theil des Ratzeburger Sees erlangt habe.

An Versuchen, ihm dasselbe zu entziehen, hat es im Laufe der Jahrhunderte nicht gefehlt. Es ergab sich dies schon aus den örtlichen Verhältnissen. Das ganze westliche Seeufer war sächsisches Gebiet, und es konnte nicht fehlen, daß die Bewohner desselben auf dem

lübischen Antheil des Sees, ebenso wie auf dem unter der Botmäßigkeit ihres Landesherrn stehenden, den Fischfang zu betreiben versuchten.

1892/5 - 97

---

1892/5 - 98

Ueber die in vergangenen Zeiten vorgekommenen Streitigkeiten und Verhandlungen soll die nachfolgende Darstellung einen Aufschluß geben.

Die dem **15.** und **16.** Jahrhundert angehörigen Urkunden lassen erkennen, daß die Gerechtsamen, wie sie von der Stadt Lübeck in Anspruch genommen wurden, dazumal von sächssicher Seite Anerkennung gefunden haben.

Bereits wenige Jahre nach dem mit Erich **V.** hergestellten Vergleiche hatte die Stadt von Neuem Anlaß zu Beschwerden. Der Vogt von Ratzeburg hielt zu Pogetz mehrere Lübischen Bürgern gehörige Schiffe zurück, da die für dieselben verlangten Zollabgaben verweigert wurden. Der Rath sandte verschiedene Schreiben des Inhalts, daß die Lübecker nach Ausweis ihrer Privilegien nicht verpflichtet seien, an dem Ende des Sees Zoll zu erlegen, an den Vogt und an Herzog Bernhard **II.** ab, bis dieser sich endlich zu einer Antwort herbeiließ. Doch vermied er, sich über den streitigen Punkt zu äußern; er theilte nur mit, daß sein Bruder Erich **V.** wieder im Lande sei, und deshalb müßten die Briefe des Rathes nicht nur an ihn, sondern auch an jenen gerichtet werden. Geschähe dies, so wollten er und sein Bruder sich gern über die bei ihnen angebrachte Beschwerde vernehmen lassen. Zugleich sprach er aber die Hoffnung aus, der Rath werde ihnen was ihnen gebühre, nicht versagen. 1)

Welchen Ausgang die Angelegenheit genommen hat, wird uns nicht bekannt.

Erst nach Verlauf von **40** Jahren entstanden neue Irrungen. Lübeck hatte sich an Herzog Bernhard **II.** mit der Aufforderung gewandt seine Unterthanen von Sarau und Grönau anzuhalten, die Lübischen Fischer nicht zu beeinträchtigen. – Am **24.** Mai **1461** erwiderte dieser darauf, er kenne die Grenze nicht, welche die sächsischen Fischer nicht

überschreiten

---

1) Anhang No. 15.

1892/5 - 98

---

1892/5 - 99

sollten, und der Rath habe sich über dieselbe nicht ausgelassen. Er bat deshalb, bis zum 6. Juni d. Js. eine Tagefahrt in Sarau festzusetzen; er wolle persönlich zu derselben erscheinen und dort solle dann mündlich darüber verhandelt werden, wo die Grenze belegen sei. 1) –

Von dem Verlaufe des Tages haben wir keine Kunde. Daß er jedoch zu einer Anerkennung der lübischen Rechte geführt hat, läßt sich aus einem Schreiben des Vogtes von Ratzeburg, Heyne Tzope, vom 22. November desselben Jahres abnehmen.

Hermann Schivink, dem der lübische Theil des Sees verpachtet war, hatte dem Rathe klagend vorgebracht, der Vogt von Ratzeburg habe auf demselben Reth abschneiden und es in seine Behausung bringen lassen. – Hierauf entgegnete nun der Beklagte, er wisse weder, daß Reth abgemäht, noch wohin es gekommen sei. Er wolle jedoch die Bauern zusammen berufen, stelle sich dann heraus, daß einer von ihnen sich des Rethes bemächtigt habe, so wolle er ihn anhalten, Entschädigung zu leisten. 2)

Am 22. Januar 1466 belegten die lübischen Fischer unter der Behauptung, die Sarauer hätten ihnen zu nahe gefischt, den Erlös derselben aus dem Verkaufe ihrer Fische auf dem Markte zu Lübeck mit Beschlag. Die Geschädigten baten den Vogt von Ratzeburg, Andreas Wagendriver, um Schutz, denn sie dürften ebenso, wie die Lübecker **bette tome Berchstaken unde Schedebussche** fischen. Diese beiden Orte, welche auf der Karte von Simon Schneider nicht angegeben sind, liegen dicht bei Rothenhausen, wie sich aus einem von der Wette am 4. Juli 1696 aufgenommenen Protokoll ergibt: Die lübischen Fischer zeigten an, daß ihnen in der vorhergehenden Nacht ihre Sommerwade, als sie mit

derselben dichte beim **Rothenhause zum Bargstaken genant und also**

1) Anhang No. 16.

2) Anhang No. 17.

1892/5 - 99

---

1892/5 - 100

**auff dieser stadt unstreitigen grund und boden** fischten, durch die Sarauer und Buchholzer Fischer abgenommen wurde.

Der Vogt berichtete nach Lübeck, daß die Fischer bei ihm darum nachgesucht hätten, sich für sie bei dem Rathe zu verwenden, und bat, den Arrest auf des Geld aufzuheben und es den Eigenthümern wieder zuzustellen, bis der Herzog in sein Land heimgekehrt sei.

Ergebe sich dann, daß wirklich die sächsischen Fischer den lübischen zu nahe gekommen wären, so zweifele er nicht, daß sein Herr den letzteren zu ihrem Rechte verhelfen werde.

1) – Er begab sich auch selbst nach Lübeck und hatte später noch eine Zusammenkunft mit Rathssendeboten. Doch waren seine Bemühungen zu Gunsten der Sarauer vergeblich. 2) –

Bald darauf ereignete sich ein Vorfall, welcher Anlaß zu neuen Verwickelungen bot. Am **28.** August desselben Jahres wurde ein Mann auf dem See getödtet. Die That geschah dem Berichte von Andreas Wagendriver zufolge auf der Sarauer Seite, zwei Bogenschuß weit diesseits (von Ratzeburg) des Scheidebaums, also auf dem Gebiete seines Herrn. Trotzdem erschienen mehrere lübische Fischer zur Nachtzeit in Sarauf und führten den Thäter sowohl wie den Erschlagenen mit sich fort nach Lübeck. Hierüber erhob nun der Vogt bei dem Rathe Beschwerde und beehrte dessen Unterstützung, daß die Fischer sich für ihren Frevel vor dem Herzoge zu Recht erböten. Sie hätten sich an ihn, den Vogt, wenden sollen, damit man gemeinsam den Thatort besichtigt hätte. 3) –

Am **9.** September d. Js. schrieb sodann der Herzog selbst in dieser Angelegenheit nach Lübeck. Er wiederholte die Behauptung, die That sei auf dem sächsischen Theile des Sees

geschehen; da er jedoch aus dem Schreiben des Rathes entnommen, daß dieser den LÜBISCHEN THEIL für den Schau-

---

1) Anhang No. 18.

2) Vergl. Anhang No. 20.

3) Anhang No. 19.

1892/5 - 100

---

1892/5 - 101

platz derselben ansehe, so halte er zunächst nur darum an, daß der Rath die Sache bis zu der verabredeten Tagfahrt anstehen lasse. Auf derselben wolle man sich darüber einigen, wer in diesem Falle Richter sei. Zugleich ersuchte er, bis zu der in Aussicht genommenen Zusammenkunft alle weiteren Maßregeln in Betreff der Fischerei auf dem See auszusetzen. 1) Die Bestrebungen des Herzogs waren zunächst nur darauf gerichtet, das Lübecker Gebiet auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen; er suchte die Grenze weiter nach Norden zu rücken.

Sächsische Fischer hatten auf der lübischen Seestrecke gefischt und waren dafür in Lübeck in eine Geldbuße genommen worden. Zur Beilegung der darüber entstandenen Verwickelungen mit dem Herzoge wurde zwischen diesem und lübischen Rathsendeboten im Jahre 1499 zu Sarau eine Tagfahrt abgehalten.

Der erstere behauptete, nicht der Pogetz gegenüber gelegene hohle Weg bezeichne, wie man lübischer Seits angebe, die Grenze, sondern ein anderer dem Ausflusse des Sees näherer, und verlangte, daß baldigst eine gemeinsame Besichtigung des streitigen Punktes stattfände und daß seinen Unterthanen zunächst ihr Geld wiedererstattet werde. Ergebe sich später, daß sie wirklich unrecht gethan hätten, so sollten sie die gebührende Strafe erleiden, und der Rath die Buße zurückempfangen. Die städtischen Abgesandten nehmen das Begehren des Herzogs **ad referendum**. Am 30. April 1499 antwortete sodann

der Rath auf dasselbe: ein anderer Hohlweg als der Pogetz gegenüber befindliche sei ihm nicht bekannt, dieser habe von jeher die Grenze bezeichnet, wie er, der Herzog, und seine Unterthanen ohne Zweifel selbst sehr gut wüßten, und es sei deshalb überflüssig, die Scheide in Augenschein zu nehmen. Der Rath erwarte, daß der Herzog ihn in ruhigem und friedlichem Besitze des Sees lasse und darauf achte, daß seine Unterthanen dem nicht entgegen handelten.

---

1) Anhang No. 20.

1892/5 - 101

---

1892/5 - 102

Das Geld, welches er einigen derselben abgenommen, könne er ihnen nicht zurückgeben, denn sie seien auf handhafter That begriffen worden, als sie auf dem lübischen Theile des Sees fischten; er müsse vielmehr nochmals darauf dringen, sie anzuhalten, alle Uebergriffe zu unterlassen, widrigenfalls er sich genötigt sehe, auf Gegenmaßregeln Bedacht zu nehmen. 1)

Zu Beginn des **16.** Jahrhunderts, im Jahre **1513**, sind dann Streitigkeiten, welche wiederum über die Befugnisse der sächsischen und lübischen Fischer entstanden waren, durch die Vermittelung des Bischofs Heinrich von Ratzeburg auf einer Tagfahrt zu Grönau beigelegt worden. Der Inhalt des getroffenen Uebereinkommens ist indessen nicht vollständig ersichtlich. Man erkennt nur, daß die Parteien sich unentgeltliche Restitution der genommenen Netze zusagten, und daß die Fischer beider Theile die Scheide, welche von altersher bestanden habe, beobachten sollten, Ein ordentlicher Vertrag ist nicht geschlossen worden. Lübeck suchte noch später vergeblich um die Besiegelung der Uebereinkunft nach. 2)

Bei den Verhandlungen zu Escheburg am **25. Aug. 1541** geschieht der Händel, welche sich an den Besitz der Stadt auf dem See knüpften, abermals Erwähnung. In den von dem Rathe aufgestellten Klageartikeln wird Beschwerde geführt über Uebergriffe der Fischer



von Sarau und Buchholz und daß sich Herzog Magnus bisher geweigert habe das Holz zum Wehr zu liefern, wozu er verpflichtet sei. 3)

Zu einer Auseinandersetzung hierüber ist es jedoch nicht gekommen. Die Tagfahrt beschränkte sich fast ausschließlich auf die Erörterung der Streitigkeiten, in welche Lübeck und Hamburg in Betreff des Sachsenwaldes mit Lauenburg verwickelt waren.

---

1) Anhang No. 21.

2) Anhang No. 22 u. 23.

3) Anhang No. 24.

1892/5 - 102

---

1892/5 - 103

Im Jahre 1543 übernahm Franz I. die Regierung. Er trat sogleich mit dem Anspruche auf die Landeshoheit über die Wehrbude und den ganzen See hervor.

Am 22. März 1544 schrieb er an den Rath, seine Unterthanen in Buchholz und Sarau hätten ihm geklagt, daß die lübischen Fischer mit der Wade und besonders mit den kleinen Geräthschaften weiter gingen, als ihnen nach altem Brauche zustehe; obendrein behinderten sie seine eigenen Fischer und verwüsteten seine am Ufer belegenen Hölzungen.

Er ersuchte um die Abstellung dieser Beschwerden und um unentgeltliche Rückgabe der seinen Unterthanen abgenommenen Netze, oder daß ihm der Rath ausführlich die Berechtigung der lübischen Fischer zu ihrer Handlungsweise darlege und etwaige Klagen derselben gegen die seinigen bei ihm anbringe. Er sei bereit, Abhülfe zu gewähren, werde jedoch dagegen einschreiten, falls ferner die lübischen Fischer gewaltthätig verführen, denn er könne seine Unterthanen, weil die Wehrbude und der See in seiner Hoheit belegen sei, nicht verunrechten lassen. 1) –

Die Antwort, welche der Rath auf dies Schreiben gab, ist nicht mehr vorhanden. Am **6.** April theilte der Herzog dem Rath mit, er habe sie empfangen, und daß es ihm rathsam erscheine, von beiden Seiten in Gegenwart der Fischer die streitigen Oerter besichtigen zu lassen. Er bat, die städtischen Abgesandten möchten am **11.** April d. Js. in Pogetz erscheinen und von ihren Dokumenten beglaubigte Abschriften mit sich bringen. Dort solle denn auf Grund der Urkunden, welche die Stadt besäße, über die Streitfrage entschieden werden. 2) –

Zu dieser Tagfahrt ist es jedoch nicht gekommen. Auf Wunsch des Rathes wurde sie verschoben, und Herzog Franz versprach einen späteren Termin für dieselbe zu bestimmen. 3)

---

1) Anhang No. **25.**

2) Anhang No. **26.**

3) Herzog Franz an den Rath, **1544** April **9.**

**1892/5 - 103**

---

**1892/5 - 104**

Die Streitigkeiten der lübischen und sächsischen Fischer dauerten fort und es kam sogar zu Thätlichkeiten. In Folge dessen wurde den Sarauern verboten, Lübeck zu betreten. Die letzteren wandten sich an den Vogt von Ratzeburg mit der Bitte, sich für sie bei dem Rathe zu verwenden. Am **6.** Oct. **1544** suchte derselbe um einen Stillstand nach und bat, daß den Sarauern während desselben der Besuch der Stadt Lübeck gestattet werde. Sobald der Herzog in sein Land zurückgekehrt sei, sollten Verhandlungen aufgenommen werden, welche ohne Zweifel zu einem günstigen Abschlusse führen würden. 1)

Eine Tagfahrt ist später gehalten worden, wie sich aus einem Schreiben des Herzogs Franz an den Rath vom **13.** Dezember d. Js. ergibt. Er beklagte sich, daß am **10.** Dezember d. Js. lübische Fischer abermals Netze weggenommen hätten, was er nach dem jüngsten Abschiede und den von ihm gemachten Anerbietungen um so weniger

habe erwarten dürfen.

Bisher habe er noch zur Erhaltung guter nachbarlicher Beziehungen von Gegenmaßregeln Abstand genommen, er verlange jedoch die sofortige Restitution der Netze, und daß die lübischen Fischer in Zukunft sich aller Uebergriffe enthielten. Schließlich erbot er sich zu einer Tagfahrt zur Beilegung der Irrungen. 2) –

Diese nahmen auch im folgenden Jahre kein Ende, Die Sarauer und Buchholzer gingen nach wie vor über die sächsische Grenze hinaus: ein lübischer Fischerknecht wurde deswegen, weil er es geduldet hatte, daß sie **up des redes fryheitt up dem Ratzeborger she** fischten, der Wette zur Bestrafung angezeigt. 3)

Der Rath wandte sich auch Beschwerde führend an den Herzog. Am 26. April d. J. erwiderte dieser, er habe seinem

---

1) Rothmar Schynk, Vogt zu Ratzeburg, an den Rath; 1544 October 6.

2) Herzog Franz I. an den Rath, 1544 Dezbr. 13.

3) Wettebuch von 1545.

1892/5 - 104

---

1892/5 - 105

Vogte zu Ratzeburg aufgetragen, darauf zu achten, daß seine Unterthanen nicht ihre Befugnisse überschritten, und ersuchte den Rath, seinen Fischern eine entsprechende Weisung zugehen zu lassen. Einen Erfolg haben jedoch die Bemühungen des Herzogs um den Frieden nicht gehabt. Nach einiger Zeit sah sich der Rath abermals in die Lage versetzt, seine Klagen über Beeinträchtigungen seiner Fischer seitens der Sarauer und Buchholzer zu wiederholen. Am 12. Oktober d. Js. entgegnete Herzog Franz hierauf, daß die Schuld an den Händeln wohl mehr bei den lübischen Fischern liege, als bei den seinigen. Er sei jedoch, damit die Irrungen verglichen würden, zu einer Tagfahrt bereit. 1)

Aus dem Jahre **1547** ist ein Brief des sächsischen Vogtes Rothmar Schynck vorhanden, welcher klar und deutlich zeigt, wie auf sächsischer Seite, mochten von ihr die Rechte, welche Lübeck geltend machte, auch noch so sehr angefochten werden, trotz alledem die Kunde und das Bewußtsein derselben vorhanden war.

Rothmar Schynck beklagte sich bei dem Rathe, daß einem Buchholzer Fischer seine Geräthschaften abgepfändet seien. Die That wäre geschehen auf dem Ratzeburger See, DAR **eth mynes g. h. is** oder wie es an anderer Stelle heißt, **up s. fl. gn. gebede und nycht up dem JWEM**. Er verlangte die unverzügliche Restitution der genommenen Gegenstände und die Bestrafung der Thäter. Hätte jener diesen ZU NAHE gefischt, so hätten sie es ihm (dem Hauptmann) melden sollen, er würde sodann Abhülfe gewährt haben. 2)

Einige Jahre später kam der Herzog auf jene Behauptung zurück, daß nicht der hohle Weg, welchen der Rath als die Scheide angebe, sondern ein anderer dem Wehre näher gelegener auf die Ostseite des Sees die Grenze bilde. Hingegen

---

1) Anhang No. 27.

2) Anhang No. 28.

1892/5 - 105

---

1892/5 - 106

erhob er keinen Widerspruch, daß sie auf dem westlichen Ufer durch das Dorf Pogetz bezeichnet werde.

Im August des Jahres **1550** fand deshalb eine Besichtigung statt. In einer Aufzeichnung über dieselbe heißt es, daß in der Nähe des hohlen Weges an einem Abhange eine hohe Buche stehen solle – es ist dieselbe, welche bereits in der Urkunde von **1318** erwähnt wird – und daß in dieselbe der lübische Doppeladler eingeschnitten sei. Den Baum sah man noch, doch das lübische Wappen war bereits überwachsen.

Dussem halenn wege nehest schall de  
hoge becke stann, dar benedden nen  
Rasseborger vischer vischen schall, und  
steit darsulvest eine hoge becke, ahnn  
einer gruffth, dar men secht, de arne up  
gehouwenn sinn schole, doch tho  
gewassenn iss.

Man begab sich auch zu dem Hohlwege, welchen der Herzog für die Grenze ausgab. Von lübischer Seite wurde dies bestritten und ausgeführt, jene Schlucht sei erst später durch den Abfluß zweier Teiche entstanden, und sie heiße auch nicht: der hohle Weg, sondern: zum Schwarzen Horn. 1)

Diese Verhandlungen sind, wie alle frühern, resultatlos verlaufen. Am **6. Januar 1554** wandte sich der Rath von Neuem an den Vogt von Ratzeburg. Mit Hinweis auf seine oft wiederholten Klagen, daß die sächsischen Unterthanen täglich es wagten, auf dem lübischen Theile des Ratzeburger Sees zu fischen, und daß sie selbst einräumten, noch dazu berechtigt zu sein, führte er Beschwerde darüber, daß sie vor wenigen Tagen in der Nähe der Wehrbude das Eis aufgehauen und dort ihr Gewerbe betrieben hätten. Er theilte mit, daß am **10. Januar d. Js.** Rathssendeboten auf dem See erscheinen sollten, damit die Frevler der That überführt und gebührend bestraft würden, und ersuchte den Vogt, sich gleichfalls einzufinden, um gemeinsam mit den lübischen Abgesandten festzustellen, ob jene auf

---

1) Durch dieselbe fließt der Schwarze Hornfluß in den See. Sie liegt zwischen dem Utechter Mühlenwehr und dem großen Hornfluß.

1892/5 - 106

---

1892/5 - 107

dem sächsischen oder auf dem lübischen Theil gefischt hätten. 1)

Im folgenden Jahre vertrieben sodann die Fischer aus Buchholz die Lübecker mit gewaltt von der stadtt Frieheit und warfen dort selbst ihre Netze aus. Da alle Warnungen fruchtlos geblieben waren, so nahm der Rath jetzt to verbiddunge erer gerechtigkeit in Lübeck vier sächsische Fischer in Verhaft und gab ihnen erst ihre Freiheit wieder, als sie gestanden, sie hätten **auff des erb. radttes Frieheit** gefischt, und nachdem sie dafür zur Buße fünf Thaler bezahlt, Urfehde geleistet und alle Unkosten ersetzt hatten.

Gegen ihre Genossen schritt der Rath in gleicher Weise ein. Als abermals Fischer aus Buchholz die ihnen zuständige Grenze überschritten, pfändeten die lübischen Fischer ihnen ihre Netze ab, was jene hinwiederum mit der Wegnahme eines Wadeschiffes vergalteten. In Folge dessen wurden zwei Bewohner von Buchholz in Lübeck angehalten und auf den Marstall gebracht. Durch Abgesandte des Herzogs und des Rathes wurde am 27. Juni d. Js. zu Klempow diese Irrung dahin verglichen, daß die streitenden Parteien sich gegenseitig Restitution der genommenen Gegenstände zusagten, und daß die beiden in Lübeck Inhaftirten ihres Gefängnisses ledig sein sollten nach Bezahlung von Kostgeld und Ungeld. Ferner wurden die Buchholzer verpflichtet, die Strafe für ihren Frevel, daß sie auf fremden Gebiete fischten, zu erlegen, sobald dieselbe zu Recht erkannt sei.

Endlich verabredete man, sich gegenseitig die Streitigkeiten der beiderseitigen Unterthanen anzeigen zu wollen. Am folgenden Tage wurden die Gefangenen freigelassen und schwuren Urfehde. 2)

Aber die Zwistigkeiten fanden damit kein Ende. Von Neuem wurde das lübische Gebiet verletzt, und der Rath beantwortete dies damit, daß er abermals sächsische Fischer in

---

1) Anhang No. 29.

2) Anhang No. 30.

Haft nahm. Der Großvogt von Ratzeburg, Asmus Weiger, schrieb deshalb nach Lübeck. Am 25. Juli erwiderte ihm der Rath: er hätte sich selbst Genugthuung verschaffen müssen, denn seine Klagen bei der Obrigkeit der sächsischen Fischer blieben unbeachtet. Obendrein hätten die Buchholzer Fischer gewußt, daß die Fischerei ihnen an dem Orte, wo sie sie übten, nicht zustehe. Er habe sie deshalb, als sie in Lübeck betroffen wurden, gefänglich einziehen lassen und erwarte, daß gegen die lübischen Fischer keine Gegenmaßregeln in Anwendung gebracht würden.

An demselben Tage richtete der Rath ein Schreiben an den Herzog: das von ihm mit dem Bürgermeister Claus Bardewick zu Klempow getroffene Uebereinkommen werde von sächsischer Seite nicht gehalten. Es werde sofort gegen die lübischen Fischer Gewalt gebraucht und anderseitig falls er (der Rath) irgend welche Klagen vorzubringen habe und die Ansetzung einer Tagfahrt begehre, verhindert, daß die Sache an ihn, den Herzog, gelange. In Folge dessen habe er bei der letzten Gewaltthat der Buchholzer sich selbst Recht nehmen müssen, zumal da jene sehr wohl gewußt hätten, **das des orts wir die gerechtigkeit haben, wie sie des wol gestendich und nit in abreden sein**, und er daraus nur habe abnehmen können **das menn unsz all unsere gerechticheit streitig zu machen furgenommen und furgesatzt**. Zum Schlusse erneuerte er seine Bitte, der Herzog möge eine Tagfahrt zur Beilegung aller Irrungen bestimmen, würden jeoch mitlerweile von den sächsischen Vögten und Unterthanen weitere Uebergriffe verübt werden, so müsse er auch seinerseits auf Repressalien Bedacht nehmen. 1)

Eine Maßregel des Rathes war auch gewesen, allen Fischern aus Buchholz den Besuch des Marktes von Lübeck zu untersagen. Der Großvogt Asmus Weiger suchte um die Aufhebung des Verbotes nach, aber der Rath erwiderte am

---

1) Der Rath an Herzog Franz I., 1555 Juli 25, mit Nachschrift vom Juli 29. –

---

1892/5 - 109

31. Juli, es könne dies nicht eher geschehen, bis jene die von ihnen begangenen Uebergrieffe gesühnt hätten. Wollten sie deswegen sich in Lübeck einfinden, so sollten sie für den 7. Aug. d. Js. freies Geleit haben. –

Zu einem Ausgleich ist es jedoch nicht gekommen, denn in einem Schreiben des Herzogs Franz an den Rath vom 16. September d. Js. heißt es, daß seine Unterthanen noch jetzt die Stadt meiden müßten, aus Besorgniß, sonst gefänglich eingezogen zu werden. Zugleich beschwerte er sich bitter über das Verfahren des Rathes: es sei wider alles Recht und gegen die mit dem Bürgermeister Claus Bardewick geschlossene Uebereinkunft; es sei nur darauf gerichtet, ihm an seiner Landeshoheit Abbruch zu thun; er werde dies jedoch nicht dulden und gestehe der Stadt Lübeck überhaupt gar keine Rechte an dem streigen Orte zu. Er forderte sodann den Rath auf, seine Unterthanen nicht weiter zu beschweren, - widrigenfalls werde er sich dem widersetzen – und erklärte endlich, obwohl er selbst sehr wohl wisse, wie weit sich die Grenzen seines Landes erstreckten, seine Bereitwilligkeit, eine Tagfahrt festzusetzen. Auf derselben möchte der Rath vorbringen, worauf sich seine Ansprüche auf das streitige Gebiet gründeten. 1)

Gegen die Auffassung, welche der Herzog in diesem Schreiben ausgesprochen hatte, verwahrte sich der Rath in seiner Antwort vom 20. September d. Js.: Alles, was er gethan habe, sei nur zur Vertheidigung der ihm überkommenen Rechte geschehen. Die Tagfahrt wurde dankend angenommen und gebeten, dem Anerbieten möglichst bald Folge zu geben.

Im folgenden Jahre haben dann Verhandlungen stattgefunden, bei denen es wirklich gelang, die einzelnen Artikel eines Vertrages zu vereinbaren. Es kam dazu am 30. April 1556 zu Crummese, wo in Gegenwart des Herzogs Franz dessen Rätthe mit den Abgesandten der Stadt Lübeck, den Bürgermeistern Anton von Stiten und Claus Bardewick, dem

---



1) Anhang No. 31.

1892/5 - 109

---

1892/5 - 110

Syndikus Johann Rüdel, dem Rathsherrn Johann Köne und dem Sekretär Sebastian Ersam, eine Einigung über die Beilegung aller zwischen dem Herzoge und der Stadt bestehenden Streitigkeiten erzielten.

In Bezug auf die Differenzen über den Ratzeburger See verstand sich der Rath dazu anzuerkennen, daß für die Wadenzüge seiner Fischer auf der Ostseite des Sees hinfort das Schwarze Horn die Grenze bezeichne, während auf der Westseite das Dorf Pogetz auch ferner den Endpunkt der Scheide bilden solle. Dafür erhielt der Rath die Zusicherung, daß die sächsischen Fischer die in solcher Weise neu festgestellte Grenze mit der Wade nicht überschreiten und daß in Betreff aller übrigen Punkte die Urkunden, welche Lübeck über seinen Besitz habe, in Kraft bleiben sollten. 1)

Irgend welchen Erfolg hat jedoch die von dem Rathe bewiesene Nachgiebigkeit nicht gehabt. Der Vertrag von Crummesse ist nicht ratificirt worden. Die Parteien hatten an dem Verhandlungstage verabredet, bis zum folgenden Tage sollten die Vertragsurkunden ausgefertigt und an diesem dann ausgewechselt und besiegelt werden. In der sächsischen Kanzlei wurde jedoch willkürlich der Wortlaut des vereinbarten Entwurfes mehrfach geändert, - die Aenderungen bezogen sich nicht auf den Artikel, welcher den Ratzeburger See betraf, - und der Herzog ließ alsdann erklären, nur in dieser Form wolle er den Vergleich annehmen. Darauf gingen die lübischen Rathssendeboten nicht ein, und somit unterblieb die Vollziehung des Vertrages.

Es sind nachher noch verschiedene Versuche gemacht worden, den Herzog zu bewegen, die von ihm gegebene Zusage zu halten, doch ohne Erfolg. Im Jahre **1563** wandte sich deshalb der Rath mit einer Klage an das Reichskammergericht und bat um die Ertheilung eines Mandats gegen den Herzog,

---

1) Anhang No. 32.

1892/5 - 110

---

1892/5 - 111

durch welches ihm die Besiegelung des Vertrages auferlegt werde, oder falls er sich dessen mit Recht glaube weigern zu dürfen, um den Erlaß einer Vorladung, damit dann die Streitfrage zu einem rechtlichen Austrage käme. 1)

Am 5. Juni d. Js. entschied darauf das Gericht, Herzog Franz solle entweder selbst in der Sache vor ihm erscheinen, oder sich durch einen bevollmächtigten Anwalt vertreten lassen. Es begann ein höchst langwieriger Prozeß, welcher bis zum Jahre 1601 geführt wurde und dann liegen blieb. Den erhaltenen Protokollen zufolge wurde am 5. September 1601 zuletzt in der Sache verhandelt.

Wie zu jener Zeit die Lauenburgischen Beamten die Sachlage auffaßten, ergibt aus einem Bericht, den der dortige Sekretär Bartholomaeus Blech im Jahre 1597 dem Herzoge Magnus II. erstattet hat. 2)

Seine Auseinandersetzungen beginnen folgendermaßen: „Der Ratzeburger See ist eines Theils noch jetzo sächsisch und ein Theil etwa vor langen Jahren, wie hernach folget, einem Bürger aus Lübeck verkauft worden“, worauf die lübisch-lauenburgische Grenze auf dem See beschrieben wird, wie sie sich aus dem Vertrage von 1274 ergibt. In einem folgenden Abschnitte handelt Bartholomaeus Blech über die Hoheitsrechte auf dem See und führt aus, daß der an Bertram Mornewech veräußerte Theil an diesen mit allen Jurisdiktionsbefugnissen übergegangen sei; in einem dritten beschäftigt er sich mit der Schifffahrt, er urtheilt, daß nicht befunden werde, „daß dieselbe dem einen oder andern Theile auf des einen oder andern Zubehör verboten sey“, Erst seit kurzem hätten „die Lübecker sich unterstanden und die Fahrt auf ihrem Theile Sehes verhindert“. Aus dem letzten Passus entnimmt man, daß der Schreiber keineswegs von besonderem

1) Anhang No. 34.

2) Akten des Landschaftscollegiums des Herzogthum Lauenburg Tit. 1, No. 1.

1892/5 - 111

---

1892/5 - 112

gegen Lübeck erfüllt war, dessen ungeachtet aber erkennt er rückhaltslos an, daß der nördliche Theil des Sees Eigenthum der Stadt sei. –

In der Folgezeit ließ die Stadt, die fortan, da der Crummesser Vertrag nicht ratificirt war, an den im Jahre 1274 festgesetzten Grenzen unentwegt festhielt, keine Gelegenheit unbenutzt vorübergehen, welche sich bot, um ihre Rechte auf den nördlichen Theil des Sees zur Geltung zu bringen. Ein Hauptmittel dafür waren die Pfändungen, welche die Lübecker vornahmen, so oft einer der sächsischen Fischer außer der Laichzeit der Stint und Bleiche diesseits des hohlen Weges und des Dorfes Pogetz auf dem See betroffen ward. Daß dieselben zur Aufrechthaltung der Gerechtsame der Stadt dienen sollten, dafür sind überaus zahlreiche Belege vorhanden. Es genügt, hier einen einzigen beizubringen. Auf eine Beschwerde der Beamten zu Ratzeburg, daß die lübischen Fischer am 21. März 1641 den Sarauern mehrere im Depenhope ausgestellte Fischkörbe weggenommen hätten und auf das Verlangen, dieselben den Eigenthümern zurückzugeben, erwiderte der Rath am 31. März d. Js., die Pfändung hätte zur **conservation „dieser stadt dehr endtes habenden befugniss und gerechtsamb“** vorgenommen werden müssen und er könne deshalb in die begehrte Restitution nicht willigen; er ersuche vielmehr J. fl. Gn. Unterthanen die Fischerei im Depenhope zu verbieten und sie aufzufordern, sich vor fernerm Schaden in Acht zu nehmen.

Für die sächsische Landesherrschaft kam es darauf an, Lübeck dahin zu bringen, von den Pfändungen abzulassen. Freiwillig verstand sich die Stadt nicht dazu, und Herzog Franz II. versuchte deshalb, solches durch ein richterliches Erkenntniß zu erzwingen. Er machte im

Jahre **1603** eine Klage bei dem Reichskammergerichte anhängig. Den Gegenstand derselben bildete, daß die lübischen Fischer am **18.** März d. Js. den Sarauern bei ihrem Dorfe ihre Wade abgenommen, sich darauf

1892/5 - 112

---

1892/5 - 113

nach dem Depenhope begeben und sechzig dort ausgesetzte Fischkörbe beseitigt, bezw. vernichtet, hätten. Am **28.** Mai d. Js. ertheilte das Gericht ein Mandat 1) in welchem der Stadt die Restitution der gepfändeten Geräthschaften anbefohlen wurde.

Dasselbe ist allein auf Grund der Constitution von Pfändungen, wie die Reichskammergerichts-Ordnung von **1555** sie zur Aufrechterhaltung des ewigen Landfriedens enthält, welches den Reichsständen die Selbsthülfe verbot, ausgefertigt. 2)

Es wird auf dieselbe ausdrücklich zurückgeführt, entspricht ihr in allen seinen Bestimmungen und giebt dem Rathe die Weisung, er solle nach Ablauf der ihm für die Restitution gelassenen Frist mit dem Berichte, daß er dem Mandate gehorcht habe, die Gründe vorbringen, weshalb er sich zu seinem Verfahren befugt erachte. Die Restitution selbst hatte nur gegen Empfang einer Quittung und einer Caution zu geschehen, das heißt eines Reverses, daß sämtliche Gegenstände dem, welcher sie gepfändet hatte, zurückgegeben werden sollten, falls durch das Urtheil des Reichskammergerichts festgestellt würde, daß derselbe zu der Pfändung berechtigt gewesen. Mit dem Erkenntniß vom **28.** Mai **1603** war somit in keiner Weise ein Urtheil über die Rechtsfrage selbst gefällt worden, und der Rath nahm deshalb nicht Anstand, demselben nachzukommen. Am **14.** September d. Js. wurde es ihm insinuiert, worauf er sich am **1.** October unter Aufrechterhaltung der Rechte der Stadt erbot, die gepfändeten Fischereigeräthschaften am **5.** desselben Monats zu Sarau zurückzugeben. 3)

An dem Tage wartete jedoch der vom Rathe abgesandte Notar vergeblich auf die Ankunft des Herzogs. Unverrichteter Sache kehrte er nach Lübek zurück. 4)

---

- 1) Anhang No. 35.
- 2) R. K. G. O. von 1555, Art. 22.
- 3) Anhang No. 36.
- 4) Notariatsinstrument, ausgefertigt von P. Kogel.

1892/5 - 113

---

1892/5 - 114

Der Rath war zur Restitution bereit gewesen, wenn sie unterblieb, so lag die Schuld auf sächsischer Seite, und der erstere glaubte deshalb, seiner Pflicht genügt zu haben. Am 11. October 1604 erging aber ein Urtheil des Reichskammergerichtes, welches von Neuem die Restitution gebot. Am 17. Dezember d. Js. fand sie dann wirklich statt. 1)

Während dessen hatten jedoch die Lübecker die Pfändungen in keiner Weise eingestellt, und es war deshalb am 20. Juli 1604 ein zweites Restitutionsmandat gegen die Stadt ergangen. Der Rath erklärte seine Bereitwilligkeit, demselben zu gehorchen in der gleichen Weise, wie er es in Betreff der ersten gethan hatte. 2)

Am 17. November d. Js. entsprach er seinem Anerbieten. 3)

Nach wie vor ließ er aber durch seine Fischer die Pfändungen vornehmen. Es sind deshalb bis zum Jahre 1666 noch zwanzig Restitutionsmandate gegen ihn erlassen worden, 4) denen er sich jedes Mal ebenso wie bei den ersten unterwarf. Die meisten dieser Mandate gaben jedoch noch wieder zu einer besonderen Klage Anlaß.

Lübeck wollte stets nur die Restitution derjenigen Gegenstände leisten, welche das jeweilige Mandat ausdrücklich aufführte. Seit der Ausstellung desselben waren jedoch gewöhnlich neue Pfändungen geübt, und sächsischer Seits wurde dann verlangt, auch das bei diesen Genommene solle zurückgeliefert werden; andererseits führte man Beschwerde darüber, daß die gepfändeten Geräthschaften in einem Zustande, welcher jeden

- 1) Anhang No. 37-39.
- 2) Der Rath an Herzog Franz II., 1604 November 6.
- 3) Notariatsinstrument, ausgefertigt v. J. Nuring, 1604 Nov. 17.
- 4) Mandate des Reichskammergerichts von 1607 Jan. 9, 1608 Juni 4. und Sept. 17. 1610 Jan. 12. u. Juni 30., 1611 Sept. 6., 1617 März 27., 1618 Juni 20., 1620 April 29., 1621 Juli 18. und Nov. 12., 1622 Sept. 5., 1624 Juni 10., 1625 April 2., 1630 April 19., 1640 Nov. 17., 1641 Juni 26., 1647 Juni 25., 1653 Mai 4., 1666 April 2.

1892/5 - 114

---

1892/5 - 115

weiteren Gebrauch ausschlieÙe, restituirt seien, und forderte, es solle Ersatz für den Schaden geleistet werden. Beides pflegte man lübecker Seits zu verweigern, und es kam deshalb in den meisten Fällen bei dem Reichskammergericht zu der Einleitung eines ProzeÙverfahrens wegen ungenügend geleisteter Restitution. Dieses wurde dann neben dem Hauptverfahren und unabhängig von demselben geführt.

Der eigentliche ProzeÙ, durch welchen die streitigen Rechte selbst festgestellt werden sollten, begann beim Reichskammergerichte im Jahre 1605, indem die Stadt Lübeck am 25. Septbr. 1605 die sogenannten **articuli causales** übergab. 1)

Von gegnerischer Seite wurden am 25. Juni 1608 die **articuli defensionales** producirt, 2) in denen alle Sätze der lübeckischen ProzeÙschrift, welche dem sächsischen Standpunkte unangemessen waren, bestritten und abgeleugnet wurden. In Folge davon ließ der Rath am 17. Februar 1612 seiner ersten Rechtfertigungsschrift eine zweite folgen: er überreichte die **articuli additionales**. 3)

Vier Jahre später, am 3. Juni 1616, beantragte der lübecker Anwalt, den Rath der Stadt Bremen als eine Extrajudicial-Commission zu verordnen und sie mit der Beweisaufnahme über die in den Causalartikeln vorgebrachten Behauptungen zu beauftragen. Dem wurde

von sächsischer Seite widersprochen. Am **30.** Oktober d. Js ließ Herzog Franz **II.** durch seinen Anwalt erklären, Bremen könne in dieser Sache nicht als unparteiisch gelten wegen der Verbindung, in welcher die Stadt als Glied der Hanse mit Lübeck stehe, er müsse deshalb bitten, einen der anderen Reichsstände mit der Commission zu betrauen. Lübeck hielt dagegen sein Begehren aufrecht. Es legte am **9.** März **1618** dar, es sei schon öfter geschehen, daß eine Hansestadt, wenn eine andere in einen ähnlichen Prozeß,

---

1) Anhang No. **40.**

2) Anhang No. **41.**

3) Anhang No. **42.**

**1892/5 - 115**

---

**1892/5 - 116**

wie jetzt Lübeck, verwickelt war, von dem Reichskammergerichte als Extrajudicial-Commission ernannt wurde. Zu einer Entscheidung ist es jedoch nicht gekommen; der Prozeß ruhte vielmehr, offenbar in Folge der Kriegswirren, in den nächsten vierzig Jahren.

In der Zwischenzeit versuchten die streitenden Parteien, auf gütlichem Wege eine Verständigung unter sich herbeizuführen. Es kam am **23.** Juni **1645** zu einer Tagfahrt zu Sarau. Die Verhandlungen sind jedoch ergebnislos verlaufen. Von sächsischer Seite wollte man die Rechtsfrage ganz außer Betracht gelassen wissen und nur erwirken, daß den sächsischen Unterthanen die Fischerei auf dem von der Stadt Lübeck in Anspruch genommenen Theile des Sees neben den lübischen Fischern zugestanden werde; man war sogar erbötig, für dies Zugeständniß jährlich eine bestimmte Summe zu entrichten. Der Lübeckische Rath wollte sich jedoch hierauf nicht einlassen, sondern verlangte, daß die Zwistigkeiten auf Grund der alten Verträge geregelt würden und daß die Verhandlungen zu einer rückhaltlosen Anerkennung derselben führten.

Im Jahre **1658** nahm sodann der Prozeß seinen Fortgang. Am **12.** Mai d. Js. erneuerte Lübeck den Antrag, betr. Ernennung einer Extrajudicial-Commission, und brachte jetzt

anstatt des Rathes von Bremen das lübische Domcapitel dafür in Vorschlag. Am **9.** Juni d. Js faßte das Reichskammergericht einen dementsprechenden Beschluß. Die Mittheilung davon gelangte zwar noch im September d. Js. an das Domcapitel, aber dieses vermochte nicht, sogleich dem erhaltenen Auftrage nachzukommen. Es waren ihm nämlich die Causalartikel nicht mit übersandt worden, und es vergingen, bis diese zur Stelle geschafft, abermals fast zwei Jahre.

Endlich im Mai **1660** ging ihm jenes Aktenstück zu, und am **5/15.** Novbr. d. Js. wurden darauf die Verhandlungen vor dem von ihm ernannten Subdelegirten, vor dem Domprobste

**1892/5 - 116**

---

**1892/5 - 117**

Johann Friedrich Winterfeld und vor dem Dechanten August Meier, zu Lübeck im Capitelssaale eröffnet.

Von Seiten des Herzogs Julius Heinrich waren zu denselben bevollmächtigt **Dr.** Hermann Hoffmann, der Notar Andreas Senff und der Kammerschreiber Johann Helms, als Vertreter der Stadt Lübeck erschienen Syndikus **Dr.** Martin Böckel und der Notar Matthäus Sassenhagen.

Zuvörderst producirte der lübische Syndikus als Beweismittel für Artikel **9** bis **15** der Causalartikel die Urkunden der Herzoge Johann und Erich von **1274** bezw. **1318**, das Diplom über die Stiftung der Vikarien, die Cessionsurkunde von Johann Mornewech von 1419 und die Bestätigung derselben durch den Bischof Johann v. Dulmen. – Der sächsische Bevollmächtigte besichtigte sie und anerkannte ausdrücklich ihre Echtheit.

Am folgenden Tage wurden, um nachzuweisen, daß der Rath den lübeckischen Fischern die Fischerei auf dem nördlichen Theile des Sees fortdauern verpachtet habe, acht Kämmereibücher vorgelegt. Von diesen sind noch vier erhalten, nämlich die für die Jahre **1460-1510**, **1511-1531**, **1538-1611**, **1612-1656**. Ferner leistete der Feldmesser Jacob Seygerla



den Eid, daß er bei der Befahrung des Sees sorgfältig auf Alles Obacht geben und einen genauen Abriß desselben anfertigen wolle.

Am **8/18.** Nov. d. Js. trafen dann die Commissarien, sowie die Bevollmächtigten beider Parteien beim hohlen Wege zusammen und nahmen gemeinsam eine Besichtigung des Sees und der in Frage kommenden Orte vor.

Damit hatten die Verhandlungen ihr Ende erreicht.

Der Feldmesser starb im Frühling des nächsten Jahres, noch bevor er sich des ihm gewordenen Auftrages entledigt hatte. Dadurch trat von Neuem eine Verzögerung der Sache ein. Im Juli **1661** wurde dann Simon Schneider, bisher Lieutenant zu Danzig, mit der Anfertigung der Karte betraut. Dieser

1892/5 - 117

---

1892/5 - 118

hatte im Frühling des folgenden Jahres seine Arbeit vollendet: am **24.** April **1662** fand eine Befahrung des Sees statt, an welcher sowohl die Commissarien wie die Vertreter des Herzogs und der Stadt Lübeck theilnahmen; von Allen wurde die ihnen vorgelegte Karte als richtig anerkannt. Sie ward dann am **14.** September **1663** mit dem Protokoll über die Verhandlungen und mit den übrigen Anlagen desselben dem Reichskammergericht überreicht.

Vorher, am **5.** Juni d. Js., hatte dieses auf Ansuchen des Herzogs Julius Heinrich darauf erkannt, daß ein Zeugenverhör über die streitigen Fragen abgehalten werde. Durch ein Mandat vom **22.** Juli d. Js. war der Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg angewiesen worden, als Commissar des Gerichts dasselbe vorzunehmen. Derselbe bestellte zu Subdelegirten den Geh. Rath **Dr.** Justus Brüning und Jacob Schörtling, welche am **6.** April **1665** mit den Abgeordneten der beiden Parteien in einer Domcurie zu Ratzeburg zu den Verhandlungen zusammen traten. Zu denselben hatte der Herzog von Sachsen den Protonotar Andreas Bunkenberg entsandt, der Rath von Lübeck seinen Sekretär Arnold

Iselhorst.

Die drei ersten Verhandlungstage vergingen mit ergebnislosen Erörterungen zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten. Am **10.** April fand eine Befahrung des Sees statt unter Theilnahme der sächsischen Regierungs-Räthe und der beider seitigen Fischer. Man einigte sich zunächst, die von Simon Schneider im Jahre **1661/62** gezeichnete Karte bei der Befahrung zu gebrauchen, worauf diese vorgenommen wurde. Der sächsische Anwalt zeigte bei derselben die Grenzpunkte des lübischen und sächsischen Seeantheils. Aus seinen Aussagen ergab sich, daß er keine andere Linie für die Scheide ansah, als der Rath.

Am folgenden Tage begann das Zeugenverhör, welches bis zum **17.** d. Mts. dauerte. Den Gegenstand desselben bildeten die von sächsischer Seite aufgestellten **44** Beweisartikel,

**1892/5 - 118**

---

**1892/5 - 119**

zu denen noch **65** von dem Rathe eingereichte Interrogatorien hinzukamen.

Außerdem war durch das Mandat dem Herzoge Gustav Adolf auferlegt, Einsicht in die Urkunden zu nehmen, welche Herzog Julius Heinrich produciren würde. Die Delegirten des Ersteren beehrten demnach, die Documente sollten ihnen vorgelegt werden.

„Weill aber Fürstl. Sächsischer Seithen dero Zeit keine forzubringen gewesen, hat solcher passus unterlassen werden müssen, und ist damit die khl. commissio geendigt worden“.

Am **9.** Juli **1665** ging das Protokoll über diese Verhandlungen dem Reichskammergerichte zu.

Nachdem sodann die Parteien ihre Beweisführungsschriften demselben zugestellt hatten, ward die Sache in Bedenk genommen. Ein Urtheil ist niemals gefällt worden, obgleich Lübeck wiederholt bemüht gewesen ist, ein solches durch Intervention seiner Anwälte zu erwirken.

In der Folgezeit haben die Parteien sich nicht darüber verständigt, daß sie ihrerseits von dem anhängig gemachten Prozesse zurücktreten wollten. Es liegt daher die Ursache, daß ein Erkenntniß in der Sache nicht abgegeben ist, lediglich in der Geschäftsüberbürdung und der bekannten Saumseligkeit des Reichskammergerichts. Der Prozeß schwebt also noch gegenwärtig. 1)

---

1) Der seit dem 25. September 1605 anhängige Rechtsstreit ist daher erst durch das rechtskräftige Urtheil vom 16. Dezember 1886 zu Ende geführt worden.

\* \* \*

Leider hat der Abdruck des Anhangs (enthaltend die in den Noten in Bezug genommenen Urkunden u. s. w.), welcher noch ca. 4 Druckbogen umfassen wird, wegen Raummangels unterbleiben müssen. Wir hoffen, ihn im nächstjährigen Jahrbuch publiciren zu können. D. R.